

Stadt Finsterwalde

Der Wahlleiter

Bürgerbegehren „Keine Stadthalle für Finsterwalde“

Ergebnis der Prüfung

Sehr geehrter Vorsitzender, sehr geehrte Stadtverordnete,

gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassung Brandenburg i. V. m. § 81 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ermittelt der Wahlleiter das Ergebnis des Bürgerbegehrens entsprechend den Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

Mit der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen wurde eine externe Fachkanzlei, LOH Rechtsanwälte, beauftragt. Die gutachterliche Prüfung erfolgte durch Herr Dr. Ulrich Becker; Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren nicht zugelassen werden kann, weil die Begründung des Bürgerbegehrens nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Nach § 15 BbgKVerf muss ein zulässiges Bürgerbegehren verschiedene formelle und materielle Kriterien erfüllen.

Im Folgenden werden Auszüge aus dem Gutachten wiedergegeben:

1. Unproblematische Aspekte des Bürgerbegehrens

a) Formelle Voraussetzungen für ein zulässiges Bürgerbegehren

Das Bürgerbegehren muss eine Frage enthalten, die nur mit Ja oder Nein zu beantworten ist, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf. Diese Anforderungen erfüllt die Frage auf den Unterschriftenbögen: „Lehnen Sie es ab, dass die Stadt Finsterwalde finanzielle Mittel bereitstellt für die Umsetzung des Projekts Umbau Industriedenkmal „Schaeferische Tuchfabrik zur Veranstaltungshalle Finsterwalde?“.

Die Unterschriftenlisten weisen in der gebotenen Form eine Vertrauensperson und deren Stellvertreterin aus, § 15 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf.

Die Einreichung erfolgte innerhalb von 8 Wochen und somit fristgerecht.

Für ein erfolgreiches Bürgerbegehren ist darüber hinaus erforderlich, dass es von mindestens 10 % der Bürger unterzeichnet ist, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf. Am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens hatte Finsterwalde 14.434 Wahlberechtigte. Die vorliegenden Unterschriftenlisten enthalten insgesamt 2.329 Eintragungen. Davon sind 144 Eintragungen ungültig (Wahlalter, Doppeleintragung, Wohnort nicht in Finsterwalde, ...). Insofern kann festgestellt werden, dass das Bürgerbegehren das nötige Quorum erreicht hat.

b) Materielle Voraussetzungen für ein zulässiges Bürgerbegehren

Zulässig sind nur Bürgerbegehren über Gemeindeangelegenheiten, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegen. Dies ist unproblematisch zu bejahen.

Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass durch das Bürgerbegehren der Stadt Kosten entstehen, so dass die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen zutreffend sein dürften.

§ 15 Abs. 3 BbgKVerf enthält einen Katalog von Themen, die nicht zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens gemacht werden können. Keiner der dort enthaltenen Ausschluss Sachverhalte dürfte hier berührt sein. Dies gilt auch für den Ausschlussgrund nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 KVerf.

2. Problematischer Aspekt des Bürgerbegehrens: Die Begründung

Das Bürgerbegehren muss zwingend eine Begründung enthalten, § 15 Abs. 1 Satz 4 KVerf.

Nach der Rechtsprechung dient die Begründung dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. (...)

Auch mag die Begründung eines Bürgerbegehrens im Einzelfall Überzeichnungen oder Unrichtigkeiten im Detail enthalten dürfen, die zu bewerten und zu gewichten Sache des Unterzeichners bleibt (...). Diese aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit sind jedoch überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dem eine Täuschungsabsicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens zu Grunde lag (...).

Aber nicht nur falsche Angaben können die Begründung unzureichend machen. Eine Begründung kann auch dann den gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 1 Satz 4 KVerf nicht genügen, wenn für die Entscheidung wesentliche Tatsachen nicht genannt oder unvollständig wiedergegeben werden. ...

Das Bürgerbegehren zielt nicht auf die Intensivierung oder Nachholung einer - behaupteten - unzureichenden Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, sondern auf einen (finanziellen) Ausstieg aus dem Vorhaben. Den auf die finanziellen Auswirkungen gerichteten Passagen der Begründung kommt daher besondere Bedeutung zu.

Die Begründung enthält konkret zwei Zahlen:

Zum einen die „derzeit“ berechneten Investitionen von 10,7 Mio. € und zum anderen ist von „laufenden jährlichen Kosten“ die Rede, die sich nach aktuellen Schätzungen auf 500.000 € belaufen.

Die Begründung nennt zwar die richtige absehbare Investitionssumme. Sie erweckt aber den Eindruck, dass diese Summe in voller Höhe von der Stadt Finsterwalde zu tragen ist.

An dieser Stelle weist die Begründung eine irreführende Lücke auf.

Denn anders als bei den „laufenden Kosten“, bei denen immerhin möglicherweise gegenzurechnende Einnahmen erwähnt werden, was bei dem Leser der Begründung Anlass dafür sein kann, die Aussicht auf kostenmindernde Einnahmen einem eigenen Urteil zu unterziehen, fehlt im Zusammenhang mit den Investitionen jeglicher Hinweis auf die teilweise Abdeckung dieser Investitionskosten durch Fördermittel. Diese Informationen waren zum Zeitpunkt des Startes des Bürgerbegehrens bekannt, sie waren mehrfach Gegenstand von Erörterungen in der Stadtverordnetenversammlung und sind auch den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens, von denen eine selbst Stadtverordnete ist, bekannt. Wenn nun aber die zentrale Stoßrichtung des Bürgerbegehrens eine Einstellung jeglichen finanziellen Engagements der Stadt ist, ist eine Begründung des Bürgerbegehrens irreführend und damit unzureichend, die zwar die Investitionskosten zutreffend nennt, die in Aussicht stehende Förderung durch Landesmittel mit einem Millionenbetrag, also in nicht unwesentlichem Umfang, nicht nennt.

Ob der mangelnde Hinweis auf die sehr wahrscheinlich bestehende Fördermöglichkeit bewusst oder versehentlich unterblieben ist, spielt dabei keine Rolle. Denn ob die Begründung hinreichend ist oder nicht, hängt nicht von Täuschungsabsichten ab, für die die vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte enthalten. Die Begründung ist vielmehr schon dann unzureichend, wenn sie eine für die Entscheidung wesentliche Tatsache unerwähnt lässt.

Erweist sich nach dem Vorstehenden die Begründung in einem wesentlichen Teil als unvollständig, mangelt es dem Bürgerbegehren an einer hinreichenden Begründung. Dies führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Michael Miersch

Wahlleiter